



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Vertrag mit muslimischen Verbänden**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Aussagen der Ministerin Prien zu Gesetz und Koran“ (Drucksache 20/2188) weist die Landesregierung darauf hin, dass „in den Gesprächen des MBWFK mit den muslimischen Verbänden Schleswig-Holsteins die Themen der Kinder- und Jugendarbeit in den Eckpunkten, die Bestandteil eines zukünftigen Vertrages werden, berücksichtigt“ werden.

1. Handelt es sich bei dem „zukünftigen Vertrag[...]“ um einen Staatsvertrag, vergleichbar mit jenen, die schon mit der Nordkirche, dem Heiligen Stuhl und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein geschlossen sind oder um welche andere Art Vertrag?

Antwort:

Die Verhandlungen mit den muslimischen Verbänden in Schleswig-Holstein haben nicht das Ziel, einen gemeinschaftlichen Vertrag zu schließen. Es ist geplant, mit jedem muslimischen Verband Schleswig-Holsteins eine eigene Vereinbarung zu schließen.

2. Wie ist der Status der Bemühungen um einen Vertrag zwischen der Landesregierung und den muslimischen Verbänden Schleswig-Holsteins?

Antwort:

Nach Abschluss eines vorbereitenden Runden Tisches fand am 29.07.2024 ein gemeinsamer Auftakt der Verhandlungen statt. Zum weiteren Verlauf siehe Antwort zu Frage 4).

3. Befindet sich die Landesregierung aktuell in Vertragsverhandlungen mit den muslimischen Verbänden?

Antwort:

Ja, die Landesregierung befindet sich derzeit in Verhandlungen.

4. Wann fand der letzte Runde Tisch oder die letzte Verhandlungsrunde zu diesem Zweck statt?

Antwort:

Der letzte Runde Tisch fand am 06.03.2024, der Auftakt zu den Vertragsverhandlungen am 29.07.2024 statt; erste Verhandlungsgespräche mit den Verbänden erfolgten am 12., 16. und 17.09.2024.

5. Wer ist an den Verhandlungen beteiligt und nach welchen Kriterien wurden die Beteiligten ausgewählt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3). Grundlage für die Auswahl sind Gutachten von Prof. Muckel und Prof. Bochinger zur Frage, ob die DITIB Nord - Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., die SCHURA - Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) sowie Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) Religionsgemeinschaften sind, die die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an mögliche Vertragspartner des Landes Schleswig-Holstein sowie an Kooperationspartner für die Erteilung von Religionsunterricht erfüllen. An den Verhandlungen sind derzeit SCHURA, VIKZ sowie

AMJ beteiligt, DITIB Nord prüft zunächst die erforderliche Satzungsänderung, die sich aus den Gutachten ergeben.

6. In welchen Themenbereichen liegen - neben der bereits erwähnten Kinder- und Jugendarbeit - ebenfalls Eckpunkte vor und welche sind das konkret (bitte tabellarisch)?

Antwort:

Die muslimischen Verbände haben sich am 04.04.2024 gemeinsam mit dem MBWFK auf Eckpunkte für Vertragsverhandlungen verständigt; Inhalte dieser Eckpunkte sind:

- Gemeinsame Wertgrundlagen
- Bekenntnis gegen Rassismus, auch antimuslimischen Rassismus, Islamismus, Extremismus und Salafismus
- Bekenntnis gegen Antisemitismus und zum Existenzrecht Israels
- Verständigung auf Verfahren zur möglichen Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts in staatlicher Verantwortung
- Kinder- und Jugendarbeit, die zu einer gelingenden Integration beitragen soll

7. Welche Schritte verfolgt die Landesregierung in welchem Zeitplan und wann wird beabsichtigt, solch einen Vertrag zu unterschreiben?

Antwort:

Die Landesregierung plant einen Abschluss der Verhandlungen mit den Verbänden bis Februar 2025. Erste Vereinbarungen sollen bis Juli 2025 unterzeichnet werden.

8. Welche Fortschritte gab es in dieser Legislaturperiode auf dem Weg zu einem deutschsprachigen Islamunterricht an unseren Schulen?

Antwort:

In Schleswig-Holstein besteht bereits seit 2007 an mehreren Grundschulen nicht bekenntnisorientierter Islamunterricht als ein für Schülerinnen und Schüler freiwilliges, unbenotetes, deutschsprachiges, religionskundliches Unterrichtsangebot unterhalb der Schwelle des Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz. Hauptziele dieses Islamunterrichts sind, die muslimischen Schülerinnen und Schüler mit dem Grundverständnis des Islam vertraut zu machen, die Vielfalt der religiösen Orientierungen abzubilden, religiöse Texte sowie die damit verbundenen Welt- und Menschenbilder in ihrem Inhalt

und ihrer Bedeutung zu verstehen und in einen Dialog mit weltanschaulicher und religiöser Pluralität zu bringen. Die Vereinbarungen sollen eine mögliche Perspektive für die Entwicklung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts eröffnen.